

BGV A3 wird zu DGUV Vorschrift 3



Die Unfallvershütungsvorschrift für elektrische Anlagen und Betriebsmittel, bisher unter dem Begriff BGV A3 geführt, wurde in DGUV Vorschrift 3 umbenannt.

Die Namensänderung ist auf die Fusion von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern zurückzuführen. Das Regelwerk der Verbände wurde in diesem Zuge überarbeitet und vereinheitlicht.

Inhaltlich wurde die Vorschrift allerdings noch nicht überarbeitet und ist daher vollumfänglich gültig. Verwender (ehem. Betreiber) von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind also immer noch gesetzlich dazu verpflichtet, regelmäßig eine elektrische Prüfung an Ihren Anlagen durchführen zu lassen und müssen diese im Schadensfall nachweisen. Mit der Prüfung nach DUGV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) werden gefährliche Mängel frühzeitig erkannt und die Sicherheit der Aufzugnutzer erhöht.

Die Namensänderung der Unfallverhütungsvorschrift führt auch bei Heinzerling Aufzüge zu einigen Umstellungen, an denen wir zurzeit arbeiten.

Neben einigen Systemänderungen erfolgt eine weitere Änderung in der Praxis. Diese wird im Rahmen der elektrischen Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) durchgeführt. Hierbei kennzeichnen die Prüfer von Heinzerling Aufzüge Ihre Anlagen mit neuen Prüfplaketten, welche auf eine Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 hinweisen. Die alten Prüfplaketten sind vorerst weiterhin gültig und werden akzeptiert.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Umstellungen einige Zeit in Anspruch nehmen können.

BGV A3 🔀



DGUV Vorschrift 3 ✓

